

VII ZR 151/62
Verkündet
am 20. Januar 1964
Woitschek,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2231 004

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Ella H [REDACTED] geb. M [REDACTED], W [REDACTED],
Ma [REDACTED] str., I [REDACTED]-G [REDACTED]-Haus,
2. der Frau Mathilde A [REDACTED] geb. M [REDACTED],
W [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED],
3. des Möbelkaufmanns Max B [REDACTED], W [REDACTED],
E [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagter, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Keil -

gegen

die Witwe Elvira B i [REDACTED], We [REDACTED]/Opf.,
Sch [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1964 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer,
Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 18. Mai 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
den 4. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten sind die Erben der am ■■■■■ 1960 gestorbenen Witwe Johanna B■■■■ geb. M■■■■ (i.F. Erblasserin).

Die Klägerin, die mit der Erblasserin befreundet war, hatte in R■■■■ einen Bauplatz gekauft.

Sie behauptet, sie habe dort ein Wohnhaus für sich bauen wollen. Die Erblasserin habe jedoch angeregt, man möge auf dem Grundstück ein Fremdenheim errichten; sie habe die Baukosten aufbringen wollen und die Klägerin die Baustelle und einen Teil der Einrichtung zur Verfügung stellen sollen. Da die Baukosten den veranschlagten Betrag überstiegen hätten, habe sie, die Klägerin, der Erblasserin 12.000 DM als Darlehen gegeben. Hierüber habe ihr die Erblasserin den Schuldschein vom 27. Februar 1952 ausgestellt.

Dieses Schriftstück hat folgenden Wortlaut:

"Hiermit bescheinige ich Frau Elvira Bi■■■■, D■■■■/I■■■■, Ad■■■■straße ■■■■, daß ich, die Unterzeichnete, ihr den Betrag von 12.000 DM (Zwölftausend Deutsche Mark) in Hausangelegenheiten schulde.

R■■■■, den 27. Februar 1952
gez. Hanni B■■■■"

Die Klägerin trägt weiter vor, die Erblasserin sei, weil sie die Baukosten aufgebracht habe, als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen worden. Sie, die Klägerin, habe ein Ersatzgrundstück erworben, dessen Kaufpreis die Erblasserin bezahlt habe. Wegen geringeren Werts des Ersatzgrundstücks habe sie noch einen Wertausgleich in Geld in Höhe von 3.700 DM beansprucht und im Jahre 1954 erhalten. Das von ihr zunächst leihweise in das Fremdenheim eingebrachte Inventar habe die Erblasserin gemäß schriftlichem Vertrag vom 20. Oktober 1953 zum Preise von 2.920 DM von ihr gekauft; den Kaufpreis hierfür mit den inzwischen aufgelaufenen Zinsen, insgesamt 4.300 DM, habe die Erblasserin am 3. Mai 1960

beglichen. Dagegen habe sie das Darlehen von 12.000 DM nicht zurückgezahlt.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 12.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1952 zu verurteilen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten, daß die Klägerin der Erblasserin ein Darlehen von 12.000 DM gewährt habe. Das Schriftstück vom 27. Februar 1952 betreffe die Ansprüche, die die Klägerin wegen der Überlassung des Grundstücks und des Inventars gehabt habe. Diese Ansprüche seien durch die späteren Zahlungen der Erblasserin (Kaufpreis von insgesamt 8.922 DM für das Ersatzgrundstück, Ausgleich von 3.700 DM für Minderwert dieses Grundstücks, 4.300 DM für das Inventar) getilgt worden.

Das Landgericht hat der Klage auf Zahlung von 12.000 DM stattgegeben, Zinsen allerdings erst seit Rechtshängigkeit zugesprochen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten erstrebt die volle Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt aus, durch den Schuldschein vom 27. Februar 1952 sei bewiesen, daß damals jedenfalls eine Schuld der Erblasserin gegenüber der Klägerin bestanden habe. Die Beklagten bestritten das auch nicht; sie behaupteten nur einen anderen Schuldgrund als die Klägerin. Sie machten nämlich geltend, die im Schuldschein genannte Summe von 12.000 DM betreffe kein Darlehen, sondern die Gegenleistungen für die Überlassung des Grundstücks und des Inventars durch die Klägerin an die Erblasserin. Beide seien nach den Behauptungen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Beklagten darüber einig gewesen, daß die Klägerin ein Ersatzgrundstück erhalten solle, und hätten die Kosten für dessen Beschaffung auf 9.000 DM veranschlagt. Die weiteren 3.000 DM habe die Klägerin für das von ihr noch anzuschaffende Inventar erhalten sollen.

Diese Behauptungen der Beklagten könnten, so führt das Berufungsgericht weiter aus, die Klage nicht zu Fall bringen, weil die Beklagten diese Behauptungen hätten beweisen müssen, aber keinen Beweis dafür angetreten hätten.

II.

Mit dieser Begründung durfte der Klage nicht stattgegeben werden, wie die Revision mit Recht geltend macht.

Im Gegenteil hat nämlich die Klägerin, wenn die Feststellungen des Berufungsgerichts zugrunde gelegt werden, die Klagebehauptungen nicht bewiesen. Diese gehen dahin, daß sie nicht nur Ansprüche gegen die Erblasserin aus der Überlassung von Grundstück und Inventar gehabt, sondern ihr ferner ein Darlehen gewährt habe, das die Erblasserin nicht zurückgezahlt habe. Die Beklagten bestreiten diese Behauptungen. Es ist Sache der Klägerin zu beweisen, daß sie das Darlehen gewährt hat. Das wird vom Berufungsgericht nicht festgestellt. Es gibt der Klage statt lediglich mit der allein auf den Inhalt des Schuldscheins vom 27. Februar 1952 gestützten Erwägung, daß damals "eine Schuld" der Erblasserin bestanden habe.

Diese Erwägung würde für sich allein zur Verurteilung der Beklagten nur ausreichen, wenn der Schuldschein ein selbständiges (konstitutives) Schuldanerkennntnis enthielte. Das ist mindestens sehr fraglich, und dafür, daß das Oberlandesgericht selbst den Schuldschein als selbständiges Schuldanerkennntnis gewertet hätte, läßt sich dem angefochtenen Urteil nichts entnehmen.

Darüber aber, welcher Art die in ihm genannte Schuld ist, gibt der Schuldschein bei den widersprechenden Behauptungen keinen zuverlässigen Aufschluß. Aus ihm allein ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht ersichtlich und wird auch vom Berufungsgericht nicht gefolgert, daß die Klägerin ein Darlehen hingegeben hat. Die Erklärung, daß 12.000 DM "in Hausangelegenheiten" geschuldet würden, ist vielmehr ebensowohl mit der Darstellung der Beklagten vereinbar, daß es sich um Gegenleistungen für Grundstück und Inventar, nicht aber um ein Darlehen gehandelt habe.

Es ist allerdings auffallend, daß über das Inventar später, am 20. Oktober 1953, ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen worden ist, in dem es heißt, daß es vorerst nur leihweise übernommen worden sei und jetzt käuflich in das Eigentum der Erblasserin übergehe. Jedoch ist es möglich, daß schon im Februar 1952, wie die Beklagten es darstellen, 3.000 DM als Gegenleistung für das von der Klägerin noch anzuschaffende Inventar vorgesehen waren und daß diese 3.000 DM einen Teil der Schuldscheinsumme von 12.000 DM darstellen. Nach dem Berufungsurteil ist diese Behauptung der Beklagten jedenfalls nicht widerlegt, sondern lediglich nicht bewiesen.

Demnach hat die Klägerin die Behauptung, daß sie ein Darlehen von 12.000 DM gewährt habe, angesichts des nicht widerlegten Vortrags der Beklagten, daß der Schuldschein sich nicht über ein Darlehen, sondern über Ansprüche der Klägerin wegen der Überlassung von Grundstück und Inventar verhalte, bisher nicht bewiesen. Daß sie aber wegen ihrer Ansprüche für Grundstück und Inventar befriedigt worden ist, ist unstreitig.

III.

Danach ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Da noch tatsächliche Feststellungen darüber zu treffen sind, ob die von der Klägerin behauptete Darlehensgewährung bewiesen ist, ist die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das weitere Vorbringen der Revision braucht bei dieser Sachlage nicht mehr erörtert zu werden. Die Beklagten können es gegebenenfalls dem Berufungsgericht unterbreiten.

Der Senat hat von der durch § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht.

Heimann-Trosien Erbel Vogt

Meyer Finke